

- 7C SOLARPARKEN AG -

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f, 315d HGB

Die gemäß §§ 289f, 315d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der 7C Solarparken AG und des 7C Solarparken Konzerns. Die nachfolgenden Ausführungen gelten demgemäß für die 7C Solarparken AG („die Gesellschaft“) und den 7C Solarparken Konzern, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt.

RELEVANTE ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Grundlage der Grundsätze zur Unternehmensführung ist der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ (DCGK). Vorstand und Aufsichtsrat haben ein ständiges Augenmerk auf die Empfehlungen und Anregungen des Kodex und überwachen dessen Umsetzung unter Berücksichtigung der jährlich von Vorstand und Aufsichtsrat abzugebenden Entsprechenserklärung.

Die aktuelle Entsprechenserklärung ist teilweise auf Basis der DCGK in der Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, auf unserer Internetseite <http://www.solarparken.com/entsprechenserklaerung.php> unter der Rubrik „Corporate Governance“ veröffentlicht. Die Aktionäre der 7C Solarparken AG werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information nutzt die 7C Solarparken AG neben News-Providern hauptsächlich die Website, auf der alle Meldungen, Präsentationen und Pressemitteilungen unter Investor Relations oder dem News Center einsehbar sind.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der 7C Solarparken AG erfolgt durch den Geschäftsbericht und den Halbjahresfinanzbericht, die ebenfalls auf der Website unter Finanzberichte einsehbar sind. Unterjährig erfolgen freiwillige Quartalsmitteilungen.

Wenn außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung bei der 7C Solarparken AG Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs der 7C Solarparken AG erheblich zu beeinflussen, so werden diese durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt gemacht. Ad-hoc-Mitteilungen sind auf der Website unter dem News Center abrufbar.

BESCHREIBUNG DER ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT UND DEREN ZUSAMMENSETZUNG SOWIE DIE ARBEITSWEISE VON AUSSCHÜSSEN

VORSTAND

Der Vorstand der 7C Solarparken AG besteht seit dem Geschäftsjahr 2014 aus zwei Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Eine vom Aufsichtsrat festgelegte Geschäftsordnung regelt die verschiedenen Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands.

Die Angaben zur Zusammensetzung des Vorstands und die weiteren Mandate der Vorstandsmitglieder sind gemäß § 285 Nr. 10 HGB im Anhang des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses dargestellt.

Die Vergütung des Vorstands setzt sich aus den im Vergütungsbericht des jeweiligen Geschäftsjahres im Einzelnen dargelegten, fixen und erfolgsabhängigen Bestandteilen zusammen. Die Vorstandsvergütung wird durch den

Aufsichtsrat im Einklang mit dem Vergütungssystem, wie es von der Hauptversammlung gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des AktG am 21. Juli 2021 gebilligt wurde, festgelegt. Das Vergütungssystem sowie die Vergütungsberichte und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 sind auf der Internetseite unter dem folgenden Link einsehbar:

<https://www.solarparken.com/verguetung.php>

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der 7C Solarparken AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Diese werden grundsätzlich von den Aktionären auf der Hauptversammlung gewählt. Die Angaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der weiteren Aufsichtsratsmandate und Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien nach § 285 Nr. 10 HGB der Aufsichtsratsmitglieder sind im zusammengefassten Lagebericht dargestellt. Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite unter dem folgenden Link einsehbar:

<https://solarparken.com/geschaeftsordnung.php>

Die Aufsichtsratsmitglieder wurden ordnungsgemäß von den Aktionären im Rahmen der Hauptversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gehörte niemals dem Vorstand der 7C Solarparken AG an. Leitender Grundsatz für die Besetzung des Aufsichtsrats ist es, eine qualifizierte Aufsicht und Beratung des Vorstands der Gesellschaft sicherzustellen. Für die Wahl in den Aufsichtsrat sollen der Hauptversammlung Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen, Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit die Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem Betreiber von Solaranlagen und Windkraftanlagen erfolgreich wahrnehmen können. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig und verfügen über langjährige unternehmerische Erfahrungen. Insbesondere verfügen die Aufsichtsratsmitglieder über besonderen Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung, wie gemäß § 100 Abs. 5 AktG gefordert. Der Sachverstand der einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses auf den vorgenannten Gebieten begründet sich wie folgt:

Frau **Bridget Woods** hat einen Abschluss als Bachelor in Betriebswirtschaft der Lincoln Universität, Lincoln (Neuseeland). Sie verfügt über mehr als fünfzehn Jahre Erfahrung bei einem führenden Finanzinvestor, für den Sie ein umfangreiches Investmentportfolio betreut. In dieser Funktion begleitete sie die finanzielle Abschlussprüfung und ist die Schnittstelle zwischen den Abschlussprüfern und dem Finanzinvestor. Darüber hinaus hat sie besonderen Sachverstand in Prozessprüfung und Due Diligence. Schließlich hat sie im Jahr 2023 an der Universität Cambridge (Vereinigtes Königreich) eine Fortbildung in Nachhaltigkeitsthemen und ESG-Berichterstattung absolviert und verfügt daher über tiefgreifende Kenntnisse in diesem neuen Bereich. Sie ist auch seit mehreren Jahren das Aufsichtsratsmitglied, welches die Abschlussprüfung seitens des Aufsichtsrats der 7C Solarparken begleitet. Sie ist seit dem Geschäftsjahr 2023 Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Herr **Paul De fauw** hat einen Master in Wirtschaftsingenieurwesen an der Katholischen Universität Leuven (Belgien). Er war über 10 Jahre lang Finanzdirektor der West-Vlaamse Energiemaatschappij (WVEM, jetzt Teil von Fluvius) und war im Zeitraum 2008-2012 Vorsitzender des Prüfungsausschusses von Fluxys Belgium NV, Brüssel (Belgien) und Fluxys International NV, Brüssel (Belgien). Aufgrund seiner Erfahrung verfügt Herr Paul De fauw über fundierte Kenntnisse in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Er ist seit dem Geschäftsjahr 2023 neben seiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied auch Mitglied des Prüfungsausschusses.

Herr **Paul Decraemer** hat einen Master in Finanzmanagement von der Vlerick Leuven Gent Management School (Belgien) und verfügt als Investor und CFO in mehreren Unternehmen im nachhaltigen Bereich seit 2006 bis heute über langjährige Erfahrung in der Analyse von Buchhaltungsinformationen. Er ist seit 2009 Vorsitzender des Prüfungsausschusses der börsennotierten Gesellschaft Abo-Group Environment NV, Gent (Belgien). Er ist seit dem Geschäftsjahr 2023 neben seiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied auch Mitglied des Prüfungsausschusses.

Herr **Joris De Meester** hat einen Master in Rechnungswesen und Steuern der Universität Gent (Belgien) und einen Advanced Executive Master of Business Administration der Vlerick Leuven Gent Management School (Belgien). Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als International Tax Manager bei Arthur Andersen und als Private-Equity-Investor verfügt er über ein fundiertes Verständnis von Rechnungslegung und Rechnungsprüfung. Er ist seit dem Geschäftsjahr 2023 neben seiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied auch Mitglied des Prüfungsausschusses.

Der Aufsichtsrat hat seine Kompetenzen im ersten Quartal 2023 analysiert und eine Qualifikationsmatrix der Kompetenzen des Aufsichtsrats aufgestellt. Diese lässt sich wie folgt darstellen:

Qualifikationsmatrix: Kompetenzen der Aufsichtsräte

	Joris De Meester	Bridget Woods	Paul Decraemer	Paul De fauw
Führen von Unternehmen, Verbänden und Netzwerken	✓	✓	✓	✓
Klassischer Energiesektor sowie verbundene Wertschöpfungsketten				✓
Sektor erneuerbare Energien/ Solarindustrie sowie verbundene Wertschöpfungsketten	✓	✓	✓	✓
Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Risikomanagement, Recht & Compliance	✓	✓	✓	✓
Nachhaltigkeitsfragen		✓	✓	
Rechnungslegung / Abschlussprüfung einschl. Nachhaltigkeitsberichterstattung	✓	✓	✓	
Innovation, Forschung & Entwicklung & Technologie	✓	✓	✓	✓
Digitalisierung, IT, Geschäftsmodelle & Start-ups		✓	✓	
Personal, Gesellschaft, Kommunikation, Medien		✓	✓	✓
Andere Wirtschaftsbereiche als erneuerbare Energien	✓	✓	✓	✓

Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für die Optimierung seiner Zusammensetzung festgelegt. Der Aufsichtsrat ist seit dem Jahr 2014 in einer Zusammensetzung tätig, die hervorragend auf die unternehmensspezifische Situation der Gesellschaft angepasst ist. Die Notwendigkeit einer Optimierung der Zusammensetzung gibt es daher nicht.

Die Regelaltersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats orientiert sich an der Vollendung des 75. Lebensjahres.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2023 keine Selbstbeurteilung bzgl. der Wirksamkeit des Aufsichtsrats in der Erfüllung seiner Aufgaben vorgenommen. Der Aufsichtsrat plant, eine solche Selbstbeurteilung im Geschäftsjahr 2024 vorzunehmen.

Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur 7C Solarparken AG, die einen Interessenkonflikt und damit eine eingeschränkte Unabhängigkeit bedeuten würde.

Der Aufsichtsrat hat im ersten Quartal 2023 einen Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss befasst sich im Wesentlichen mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risiko-Management-Systems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Der Aufsichtsrat hat auf die Bildung von weiteren Ausschüssen verzichtet. Angesichts der Größe des Aufsichtsrats mit vier Mitgliedern hält der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen für strukturell entbehrlich. Die Bildung von Ausschüssen für weitere Sachthemen hätte einen erhöhten organisatorischen Aufwand für die Aufsichtsratsmitglieder und die Gesellschaft zur Folge. Darüber hinaus hat sich aufgrund der Unternehmensgröße und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder eine Arbeit im Gesamtaufichtsrat als praktikabel erwiesen

Der Aufsichtsrat entscheidet im Rahmen gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorgaben über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die erforderlichen Qualifikationen sowie über die Besetzung der einzelnen Positionen durch geeignete Persönlichkeiten. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Weiterhin hat der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil für die Vorstandsmitglieder festgelegt, das bei der Funktionsteilung in der Geschäftsordnung des Vorstands berücksichtigt wurde. Darüber hinaus überlegt sich der Aufsichtsrat, ob eine hinreichende Vielfalt in Bezug auf Berufsausbildung, und -erfahrung, kulturelle Prägung, Internationalität, Geschlechter und Alter in Funktion der Unternehmensentwicklung in der Vorstandsbesetzung vorhanden ist („Diversity-Konzept“). Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ergibt sich durch das Verständnis der 7C Solarparken als ein integriert geführtes Unternehmen und wird bestimmt von den Notwendigkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit im Vorstand ergeben.

Der Aufsichtsrat berät mit dem Vorstand über die Notwendigkeit von Änderungen in der Vorstandsbesetzung. Es wurden im Geschäftsjahr keine personellen Änderungen im Vorstand vorgenommen. Der Vorstand erfüllt in seiner derzeitigen Zusammensetzung das Kompetenzprofil und die Anforderungen des Diversitätskonzepts vollständig.

Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und ist in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden. Darüber hinaus überwacht und berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Geschäftsführung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung des Vorstands. Mit seiner langjährigen Erfahrung und Kompetenz ist er ein wichtiger Berater des Vorstands und überwacht dessen Geschäftsführung in dem gesetzten Rahmen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats setzt sich aus den im Vergütungsbericht des jeweiligen Geschäftsjahres im Einzelnen dargelegten, fixen Bestandteilen zusammen. Die Aufsichtsratsvergütung steht im Einklang mit dem

Vergütungssystem, wie es von der Hauptversammlung gemäß § 113 Absatz 3 des AktG am 21. Juli 2021 festgelegt wurde. Das Vergütungssystem sowie die Vergütungsberichte und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 sind auf der Internetseite unter dem folgenden Link einsehbar:

<https://www.solarparken.com/verguetung.php>

Die 7C Solarparken AG hat für den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung abgeschlossen, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Dies entspricht internationalem Standard. Darüber hinaus ist die 7C Solarparken AG der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Konkrete Angaben zur Arbeit des Aufsichtsrats sind dem Bericht des Aufsichtsrats auf den entsprechenden Seiten des Geschäftsberichtes zu entnehmen.

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der 7C Solarparken AG ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und dem Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat der 7C Solarparken AG setzt sich aus von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen und ist in überwachender und beratender Funktion tätig. Die beiden Gremien sind sowohl hinsichtlich ihrer Mitglieder als auch ihrer Kompetenzen streng voneinander getrennt.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der 7C Solarparken AG eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der 7C Solarparken AG, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat kontinuierlich, zeitnah und umfassend über Geschäftsentwicklung, Strategie, Planung und Risikomanagement der 7C Solarparken AG. Insbesondere mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden steht der Vorstandsvorsitzende in regelmäßigem Kontakt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig im Anschluss einer regulären Aufsichtsratssitzung ohne den Vorstand.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ergibt sich durch das Verständnis der 7C Solarparken als ein integriert geführtes Unternehmen und wird bestimmt von den Notwendigkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit im Vorstand ergeben. Es wurden im Geschäftsjahr keine personellen Änderungen im Vorstand vorgenommen. Der Vorstand erfüllt in seiner derzeitigen Zusammensetzung das Kompetenzprofil und die Anforderungen des Diversitätskonzepts vollständig.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2023 gemeinsam mit dem Vorstand eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands erarbeitet. Die Gesellschaftsorgane kamen dabei zum Ergebnis, dass bei der Besetzung des Vorstands Folgendes in Erwägung gezogen werden soll: um eine langfristige Ausrichtung des Vorstands zu gewährleisten, soll die Regelaltersgrenze für Vorstandsmitglieder, die auf die Vollendung des 67. Lebensjahres festgelegt wurde, bei der Neubesetzung des Vorstands grundsätzlich eingehalten werden. Der Vorstand sollte darüber hinaus ein angemessenes Maß an Vielfalt aufweisen, insbesondere was die Geschlechtervielfalt betrifft. Der Aufsichtsrat und der Vorstand sehen es jedoch als weit übergeordnetes Ziel an, die beste Person in den Vorstand zu bestellen. Daher wertet der Aufsichtsrat bei Neubesetzungen jene Berufs- und Lebenserfahrung, die den Vorstand bereichern können (fachliche und persönliche Qualifikationen werden dabei ebenso gewürdigt wie tatsächliche Erfahrungen). Darüber hinaus soll ein neues Vorstandsmitglied komplementäre Kompetenzen und Fähigkeiten zu den bestehenden Vorstandsmitgliedern haben, sodass es im Vorstand zu

Synergieeffekten kommt. Schließlich soll sich ein neues Vorstandmitglied in die Unternehmensstrategie und -kultur einfügen können und in der Lage sein, diese positiv zu beeinflussen.

FESTLEGUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER GLEICHBERECHTIGTEN TEILHABE VON FRAUEN UND MÄNNERN AN FÜHRUNGSPPOSITIONEN NACH § 76 ABS. 4 UND § 111 ABS. 5 DES AKTG

In Bezug auf die Geschlechterzusammensetzung im Aufsichtsrat und im Vorstand der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen entsprechende Zielgrößen festgelegt. Vorab sei klarzustellen, dass sowohl Aufsichtsrat als auch Vorstand jede Diskriminierung auf Identitätsmerkmale, wie z. B. Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Herkunft oder sexuelle Orientierung im Unternehmen und außerhalb von sich weisen und davon überzeugt sind, dass konkret im Unternehmen für jede Führungsposition im Aufsichtsrat oder Vorstand der beste Kandidat bzw. die beste Kandidatin, *unabhängig von diesen Identitätsmerkmalen*, aber nicht *durch* eines oder mehrere dieser Identitätsmerkmale, zu suchen und zu bestellen ist.

Zeitraum bis zum 30. Juni 2017

Nach dem vorgenannten Gesetz lief die erste maximale Frist zur Erreichung dieser Zielgrößen zum 30. Juni 2017 ab. Ab diesem Zeitpunkt gilt eine weitere maximale Frist von fünf Jahren zur Zielsetzung neuer Fristen. Dementsprechend lief die erste durch Aufsichtsrat und Vorstand der 7C Solarparken AG gesetzte Frist zur Erfüllung der Quoten am 30. Juni 2017 ab. Über die Erreichung dieser Fristen wurde in der Erklärung zur Unternehmensführung 2018 berichtet.

Zeitraum bis zum 30. Juni 2022

Als zweiter Zeitraum zur Erfüllung neuer Zielgrößen haben Vorstand und Aufsichtsrat den 30. Juni 2022 gewählt. Der Aufsichtsrat hat vor dem Hintergrund des zum Beschlusszeitpunkt im Jahr 2017 mit zwei Männern und einer Frau besetzten Gremiums zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von 33,33 Prozent festgesetzt. Für den Vorstand hat der Aufsichtsrat unverändert eine Zielgröße von null Prozent zum 30. Juni 2022 festgelegt.

Am 30. Juni 2022 entsprach die Zusammensetzung des Vorstands der vom Aufsichtsrat festgelegten Zielgröße, denn der Vorstand besteht unverändert aus denselben zwei Vorstandsmitgliedern. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde von der Gesellschaft verfehlt, denn an diesem Tag bestand der Aufsichtsrat zu 25 Prozent aus Frauen (Zielgröße: 33,33 Prozent). Dies aufgrund der Tatsache, dass der Aufsichtsrat gemäß der Satzung der Gesellschaft aus vier Mitgliedern besteht, sodass demzufolge der Anteil eines Geschlechts lediglich 0, 25, 50, 75 oder 100 Prozent, somit also nie 33,33 Prozent betragen kann. Im Moment der Bestimmung der Zielgröße lag die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder noch bei drei.

Zeitraum bis zum 30. Juni 2027

Am 7. April 2022 hat der Aufsichtsrat neue Zielgrößen für die Besetzung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats festgelegt. Die Zielgröße für den Vorstand für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2027 wurde vom Aufsichtsrat auf null Prozent festgelegt. Im Aufsichtsrat soll im vorgenannten Zeitraum ein Frauenanteil von 50 Prozent angestrebt werden.

Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands, sofern diese im Zeitraum aufgebaut werden sollten, hat der Vorstand eine Zielgröße von weiterhin null Prozent festgelegt. Bislang bestanden keine derartigen Führungsebenen.

AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der 7C Solarparken AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die jährliche Hauptversammlung der 7C Solarparken AG findet grundsätzlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt prinzipiell der Aufsichtsratsvorsitzende, dies kann jedoch auch eine andere durch den Aufsichtsrat zu wählende Person außerhalb des Aktionärskreises oder der Organmitglieder übernehmen.

Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (u. a. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderungen der Satzung, Gewinnverwendung und Kapitalmaßnahmen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung).

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Eine detaillierte Erläuterung der Regeln der Konzernrechnungslegung befindet sich im Anhang zum Konzernabschluss.

Bayreuth im März 2024

Der Vorstand